

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

N: 41

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. S. 161. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 161. — Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Bofern vom 13. Februar 1915. S. 162.

(Nr. 4686) Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2, § 54 Abs. 1 des Versicherungs-gesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) gelten entsprechend für Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Berlin, den 18. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4687) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. März 1915.

Auf Grund des § 29 (2. Abs.) des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

Der Militärtarif für Eisenbahnen ist wie folgt zu ergänzen:

Abschnitt I.

1. Bei Tarifnummer 9 ist in der 1. Zeile der 2. Spalte hinter „10 kg“ die Ziffer (16) nachzutragen.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

46

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1915.